



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Erl vom 19.09.2018 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Erl erhebt Friedhofsgebühren in Form einer

- a) jährlichen Grabbenutzungsgebühr und
- b) einer sonstigen Gebühr;

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenutzungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 3

Jährliche Grabbenutzungsgebühr

Die jährliche Grabbenutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | Euro 22,00 |
| b) ein Doppelgrab | Euro 44,00 |
| c) ein Urnengrab | Euro 15,00 |
| d) eine Urnennische | Euro 10,00 |

§ 4

Sonstige Gebühr

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 30,00.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

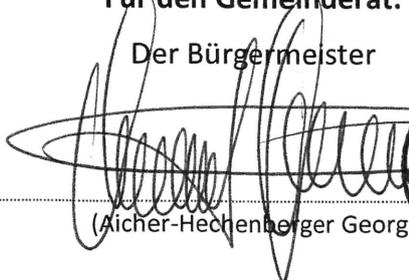
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2018

Abgenommen am: 05.10.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Aicher-Hechenberger Georg

